

BVGer E-5541/2016 vom 23. November 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-11-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5541_2016

FR: TAF E-5541/2016 du 23 novembre 2016

IT: TAF E-5541/2016 del 23 novembre 2016

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.4

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden

(Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Nach Prüfung der Akten schliesst sich das Gericht der Auffassung der Vorinstanz an, wonach die geltend gemachten Vorbringen mangels Gezieltheit der Verfolgungsmassnahmen nicht asylrelevant sind. Im Einzelnen gaben die Beschwerdeführenden ausdrücklich an, vor dem Krieg (sowie dem IS) geflohen zu sein (A8/12 S. 8; A9/11 S. 7; A17/8 S. 4; A18/10 S. 3). Hierzu ist festzuhalten, dass zwar Art. 3 AsylG das Erfordernis der Gezieltheit nicht explizit erwähnt. Gleichwohl anerkennt Lehre und Rechtsprechung, dass eine politisch oder ähnlich motivierte Verfolgung nicht vorliegen kann, wenn der Staat oder ein allfälliger Drittverfolger die gesuchstellende Person bloss zufällig trifft. Beruht die Verfolgung auf anderen Gründen, ist sie flüchtlingsrechtlich nicht relevant, zumal nicht jede Menschenrechtsverletzung eine Verfolgung im konventionsrechtlichen Sinne darstellt. Zwar können auch Personen, welche nicht aus einem in der FK festgehaltenen Motiv verfolgt werden, Schutz benötigen - namentlich wenn sie Gefahr laufen, im Heimatland gefoltert oder misshandelt zu werden (ohne dass die Verfolgung auf einer asylrelevanten Motivation basiert); in solchen Fällen ist jedoch die Zulässigkeit der Wegweisung stets unter dem Aspekt des menschenrechtlichen Rückschiebungsverbots (Art. 3 EMRK) zu prüfen. Gezielte Nachteile sind in der Regel das Resultat einer sogenannten Individualverfolgung, bei welcher sich die Verfolgungsmassnahmen gegen eine durch bestimmte Eigenschaften individualisierte Person richten, die mittels konkreter Eingriffe in ihren persönlich geschützten Bereich getroffen werden soll. Eine Verfolgungshandlung muss somit gewollt in die Rechte des Individuums eingreifen. Das Erfordernis der Gezieltheit ist eng verknüpft mit dem Vorliegen einer asylrelevanten Verfolgungsmotivation. Der Verfolger richtet seine Massnahmen grundsätzlich konkret und aus einem bestimmten Grund gegen ausgewählte Personen, in deren Rechtsgüter er eingreifen möchte. Wer also nur zufällig Opfer einer Verfolgungshandlung wird, die aber nicht gegen sie oder ihn persönlich gerichtet war, ist kein Flüchtling. In bestimmten Fällen kann es aber auch vorkommen, dass sich gezielte, häufige und andauernde Verfolgungsmassnahmen gegen eine von der Allgemeinheit durch gemeinsame Merkmale abgrenzbare Zielgruppe richten, so dass eine erhebliche Verfolgungswahrscheinlichkeit für jedes einzelne Mitglied des Kollektivs besteht. Diese spezielle Ausprägung von Zielgerichtetheit wird als Kollektivverfolgung bezeichnet. Eine Kollektivverfolgung ist aber abzugrenzen von Nachteilen, die sich aus der allgemeinen Situation ergeben, wie etwa die einheitliche, nicht gezielte Betroffenheit einer Bevölkerung im Rahmen von Krieg oder Situationen allgemeiner Gewalt, welche keine asylrelevante Verfolgung darstellt. Die Anforderungen an die Feststellung einer Kollektivverfolgung sind jedoch sehr hoch. In der Regel reicht die alleinige Zugehörigkeit zu einem betroffenen

Kollektiv, welches in seinen spezifischen Eigenschaften Ziel einer Verfolgungshandlung ist, nicht aus, um die Flüchtlingseigenschaft zu begründen (vgl. zu den Anforderungen an die Feststellung einer Kollektivverfolgung BVGE 2014/32 E. 7.2; zum Erfordernis der Gezieltheit Walter Stöckli, Asyl, in: Uebersax/Rudin/Hugi Yar/Geiser [Hrsg.], Ausländerrecht, 2009, S. 530; Samah Posse-Ousmane/Sarah Progin-Theuerkauf, Kommentierung von Art. 3 AsylG, Ziff. 34 ff., in Amarelle/Son Nguyen, Code annoté de droit des migrations, 2015; Constantin Hruschka, Kommentierung von Art. 3 AsylG, Ziff. 10; in Marc Spescha et al. [Hrsg.], Migrationsrecht, Kommentar, 4. Auflage 2015). Vorliegend wird nicht in Abrede gestellt, dass die Ereignisse, welche die Beschwerdeführenden im Zuge des syrischen Bürgerkriegs miterleben mussten, furchtbar waren und insbesondere in Aleppo im Zeitpunkt ihrer Ausreise eine Situation verbreiteter Gewalt und Zerstörung vorherrschte. Dennoch gelten Personen, die - wie die Beschwerdeführenden - aufgrund allgemeiner Unruhen und Gewalt ihr Heimatland verlassen und flüchten, bis anhin nicht als Flüchtlinge im Sinne der FK; es fehlt an der Gezieltheit im skizzierten Sinne respektive an einem "singling out" der Beschwerdeführenden als Ziel der Verfolgung. Im vorliegenden Fall ist der allgemeinen Gefährdung aufgrund der Bürgerkriegslage mit der vorläufigen Aufnahme hinreichend Rechnung getragen worden. Die Vorbringen der Beschwerdeführenden vermögen keine individuellen Verfolgungshandlungen in einem asylrechtlichen Sinne darzutun. Auch die eingereichten Beweismittel sind nicht geeignet, eine andere Sichtweise aufzuzeigen und stellen - wie vom SEM zutreffend festgestellt - lediglich einen weiteren Beleg für die schwierigen Bürgerkriegszustände in Syrien dar.

E. 4.2.1

Sodann verweist der Beschwerdeführer im vorinstanzlichen Verfahren auf das eingereichte Militärbüchlein und hält fest, er habe den obligatorischen Militärdienst absolviert und sei als Reservist verzeichnet. Er habe zwar kein schriftliches Aufgebot erhalten. Jedoch würden alle Männer unter 42 Jahren vor Ort festgenommen und in den Reservedienst mit oder ohne Einberufungsbefehl eingezogen. Auf Beschwerdeebene wird hingegen hierzu nichts Näheres ausgeführt. Dennoch ist Folgendes festzuhalten:

E. 4.2.2

Im Rahmen seines Grundsatzentscheids BVGE 2015/3 stellte das Bundesverwaltungsgericht fest, dass auch nach der Einführung von Art. 3 Abs. 3 AsylG die bisherige Rechtspraxis in Bezug auf Personen, die ihr Asylgesuch mit einer Wehrdienstverweigerung oder Desertion im Heimatstaat begründen, weiterhin gültig bleibt. Entsprechend vermag eine Wehrdienstverweigerung oder Desertion nicht allein, sondern nur verbunden mit einer Verfolgung im Sinne von Art. 3 Abs. 1 AsylG, die Flüchtlingseigenschaft zu begründen. Mit anderen Worten muss die betroffene Person aus den in dieser Norm genannten Gründen (Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder politische Anschauungen) wegen ihrer Wehrdienstverweigerung oder Desertion eine Behandlung zu gewärtigen haben, die ernsthaften Nachteilen gemäss Art. 3 Abs. 2 AsylG gleichkommt.

E. 4.2.3

Der Beschwerdeführer hat eigenen Angaben zufolge kein offizielles Aufgebot erhalten, wieder in das Militär einzurücken. Er befürchtet aufgrund des Umstands, Reservist zu sein, dennoch zum Militärdienst aufgeboten zu werden. Dazu ist festzuhalten, dass die Syrische

Arabische Armee (SSA) angesichts schwindender Truppenstärke ihre Bemühungen zur Einbeziehung von Reservisten im Verlauf des Bürgerkriegs tatsächlich verstärkt hat. Berichten zufolge bemüht sich die syrische Regierung, die Wehr- beziehungsweise Reservendienstpflicht durchzusetzen. Reservisten würden gezielter gesucht als bisher und könnten ohne Vorwarnung zum Dienst eingezogen werden. Dies gilt aber weniger für die Gebiete im Norden Syriens, welche durch die kurdischen Volksverteidigungseinheiten (kurdisch Yekîneyên Parastina Gel [YPG]) kontrolliert werden (vgl. zum Ganzen Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-4576/2014 vom 17. September 2015 E. 5.5 m.w.H.). Der Beschwerdeführer hat zwar den Status eines Reservisten inne. Jedoch wurde er nicht zum aktiven Reservedienst einberufen. Es liegt mithin nicht eine Situation von Fahnenflucht im Sinne einer Dienstverweigerung oder Desertion vor. Die Frage, ob er in Syrien eine Bestrafung wegen Dienstverweigerung (vgl. hierzu BVGE 2015/3 E. 6.7.2f.) zu befürchten hätte, stellt sich daher nicht. Fraglich ist, wie hoch die Wahrscheinlichkeit für einen in Aleppo lebenden Mann ist, auf eine an die Checkpoints zu verteilende Liste zu geraten und auf der Strasse ohne Vorwarnung rekrutiert zu werden (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-4268/2014 vom 18. Januar 2016 E. 4.3.2). Der Beschwerdeführer hielt sich jedoch seit 2013 nicht mehr in Aleppo, sondern im Dorf F._____, Bezirk G._____ auf. Die überwiegend von Kurden bewohnte Region G._____ wird seit der Vertreibung der syrischen Regierungstruppen im Jahr 2012 von den YPG kontrolliert (vgl. <http://www.n-tv.de/politik/Tuerkei-bombardiert-weiter-Kurden-article18592961.html>, abgerufen am 28. September 2016). Dies ist wohl auch der Grund, weshalb der Beschwerdeführer auf Beschwerdestufe keine konkreten Probleme bezüglich der Einberufung als Reservist (mehr) geltend machte.

E. 5

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Beschwerdeführenden nicht darzutun vermochten, dass sie einer Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt waren oder begründete Furcht haben, einer solchen ausgesetzt werden zu können. Sie können daher nicht als Flüchtling anerkannt werden. Die Vorinstanz hat das Asylgesuch der Beschwerdeführenden demnach zu Recht abgelehnt.

E. 6.1

Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 6.2

Die Beschwerdeführenden verfügen gemäss vorliegenden Akten weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (BVGE 2009/50 E. 9 m.H.).

E. 7.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG [SR 142.20]).

E. 7.2

Die Vorinstanz hat die Beschwerdeführenden in der angefochtenen Verfügung infolge Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs vorläufig aufgenommen. Praxisgemäss stellen sich in diesem Zusammenhang keine weiteren Fragen mehr, zumal die Wegweisungsvollzugshindernisse alternativer Natur sind und bei Vorliegen eines dieser Hindernisse der Vollzug als nicht durchführbar gilt.

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist demnach abzuweisen.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 600.- (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE], SR 173.320.2) den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.